

Statuten der Genossenschaft ortoloco – Die Hofkooperative im Fondli

Name und Sitz

1. Unter der Firma „Genossenschaft ortoloco – Die Hofkooperative im Fondli“ besteht mit Sitz in Dietikon eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften der Art. 828 ff des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

Zweck

2. Zweck der Genossenschaft ist ein landwirtschaftlicher Betrieb, der durch einen Zusammenschluss von Produzent*innen und Konsument*innen selbst verwaltet und selbst gestaltet geführt wird, um die Genossenschafter*innen mit ihren eigenen Produkten zu versorgen. Der Anbau erfolgt nach den Erkenntnissen und Richtlinien der BioSuisse.

Leitsätze

3. Folgende Leitsätze liegen den Aktivitäten der Genossenschaft zugrunde:
 - Wir möchten einen Ort schaffen, an dem der Respekt vor dem Lebendigen und die Pflege seiner Grundlagen im Zentrum stehen. Boden, Pflanzen und Tiere sind keine Maschinen, die beliebig auf Touren gehalten werden können. Mit der Weiterentwicklung des ökologischen Landbaus sind wir eine Alternative zur industrialisierten Landwirtschaft.
 - Wir teilen uns die Arbeit, die Kosten und die Pflege der solidarischen Landwirtschaft auf dem Fondlihof. Dadurch tragen wir gemeinsam die Verantwortung und das Risiko für den Betrieb. Wir teilen die gewonnenen Lebensmittel und entwickeln miteinander die Kultur auf dem Hof. Langfristige Beziehungen und Verbindlichkeit ermöglichen eine bessere Planbarkeit und stärken das Vertrauen zwischen allen Beteiligten. So sind wir gleichzeitig Konsumierende und Produzierende.
 - Wir entziehen einen wichtigen Lebensbereich der Spekulations- und Profitsphäre und wirken damit der vorherrschenden Wirtschaftslogik mit ihrem Wachstumszwang entgegen. Wir erproben hier und jetzt eine andere Form des Wirtschaftens, die auf Gemeingut und Zusammenarbeit basiert. Damit soll eine vielfältige, ökologische und soziale Landwirtschaft gefördert und erhalten bleiben.

Genossenschafter*innen (=Mitglieder gem. OR Art. 839 ff)

4. Genossenschafter*innen können natürliche und juristische Personen sein, die sich mit dem Genossenschaftszweck und den Leitsätzen identifizieren. Das Genossenschaftsmitglied ist die unerlässliche tragende Säule der Genossenschaft und ihres Betriebes. Es trägt im Rahmen seiner Motivationen, Prioritäten und Möglichkeiten zum Gelingen des Betriebes bei, indem es sich immer wieder eigene Gedanken zum Betrieb macht, sich an der Genossenschaftsversammlung beteiligt, auf dem Feld, im Obst, beim Abpacken, bei der Verteilung, in der Administration oder wo immer nötig aktiv mitarbeitet, sich evtl. in einer Projektgruppe engagiert oder für die Mitarbeit im Vorstand (=Verwaltung; siehe unten, Artikel 13 bis 15) zur Verfügung stellt. Die Mitarbeit ist im Betriebsreglement genauer geregelt.
5. Wer eine Mitgliedschaft beantragt, erklärt sich mit den Statuten und dem Betriebsreglement einverstanden. Die Aufnahme erfolgt durch Entscheid des Vorstands.

6. Der Austritt aus der Genossenschaft ist immer zum 30. Juni des Folgejahres unter Einhaltung einer neunmonatigen Kündigungsfrist möglich. Der Austritt ist dem Vorstand dementsprechend bis spätestens am 30. September schriftlich, vorzugsweise per E-Mail zu erklären. Die Mitgliedschaft erlischt auch durch Tod der natürlichen Person bzw. durch Auflösung der juristischen Person. Wer austritt, hat grundsätzlich Anspruch auf zinslose Rückzahlung der Anteilscheine zum Nominalwert, aber kein Anrecht am übrigen Genossenschaftsvermögen. Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen (OR Art. 846).

Genossenschaftsversammlung (=Generalversammlung gem. OR Art. 879 ff)

7. Die Genossenschaftsversammlung ist oberstes Organ der Genossenschaft. Sie wird alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres durchgeführt. Eine ausserordentliche Genossenschaftsversammlung kann jederzeit stattfinden, wenn es das Gesetz oder ein Zehntel der Genossenschafter*innen verlangt oder der Vorstand sie einberuft.
8. Mindestens zehn Tage vor der Genossenschaftsversammlung erhalten alle Genossenschafter*innen vom Vorstand eine Einladung mit der Traktandenliste. Bei einer geplanten Statutenänderung wird auch der Text der vorgesehenen Änderung mitgeteilt.
Alle Genossenschafter*innen sind berechtigt, beim Vorstand eine Kopie der Jahresrechnung und der Bilanz mit dem Kontrollstellenbericht zu verlangen und am Sitz der Genossenschaft sämtliche Belege einzusehen.
9. Die Genossenschaftsversammlung hat folgende Kompetenzen:
 - Die Festsetzung und Änderung von Statuten und Betriebsreglement
 - Die Wahl des Vorstands, der Revisions- bzw. Kontrollstelle sowie der Projektgruppen für die Dauer eines Jahres
 - Festlegung des Budgets sowie der Betriebs- und Anbauplanung im Rahmen der Vereinbarung mit der Kooperationspartner*in (vgl. Art. 16)
 - Die Abnahme der Jahresrechnung, der Bilanz und des Jahresberichts, sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses
 - Die Entlastung des Vorstands
 - Richtungsentscheide zur Weiterentwicklung des Betriebes
 - Die Beschlussfassung über weitere Themen und Anträge, welche der Genossenschaftsversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind
10. Die Genossenschaftsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Zwei-Drittel-Mehr der abgegebenen Stimmen.
11. Stimmberechtigt sind alle Genossenschafter*innen. Jede*r Genossenschafter*in hat eine Stimme.
12. Die Genossenschaftsversammlung wird in der Regel vom Vorstand oder von einem Mitglied der Genossenschaft geleitet und wird protokolliert.

Vorstand (=Verwaltung gem. OR Art. 894 ff)

13. Der Vorstand ist das ausführende Organ der Genossenschaft und besteht aus mindestens 7 Genossenschafter*innen.
14. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse werden durch Konsensentscheid gefasst, die Sitzungen werden protokolliert.
15. Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - Einberufung der Genossenschaftsversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
 - Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien
 - Vertretung der Genossenschaft nach Aussen und Kommunikation nach Innen und Aussen
 - Aufnahme und Ausschluss von Genossenschaftsmitgliedern
 - Koordinierung der eigenen Tätigkeiten

- Führung der Kasse und der Buchhaltung
- Nachhaltige Planung der Genossenschaftsfinanzen sowie Erstellen der Jahresrechnung und des Budgetvorschlags für die Genossenschaftsversammlung
- Personalverantwortung
- Sicherstellung der Mitarbeit (Aufgebot, Koordination und Organisation; vgl. Betriebsreglement Art. 14-18)
- Sicherstellung von engem Kontakt zu den Kooperationspartner*innen
- Sicherstellung einer zuverlässigen Verteilung der landwirtschaftlichen Erträge an die Genossenschafter*innen durch die Genossenschafter*innen
- Anlaufstelle bei internen Konflikten
- Alle weiteren Aufgaben, die für den funktionierenden Betrieb der Genossenschaft sowie aus Vereinbarungen mit Kooperationspartner*innen anfallen.

Die Arbeit des Vorstands ist ehrenamtlich und wird nicht monetär abgegolten.

Kooperationsvertrag / Kooperationspartner*in

16. Zur Erfüllung ihres Zwecks schliesst die Genossenschaft im Sinne der solidarischen Landwirtschaft Kooperationsvereinbarungen ab, aktuell mit dem landwirtschaftlichen Biohof-Betrieb im Fondli in Dietikon (=Kooperationspartner*in).

Projektgruppen

17. Projektgruppen widmen sich einem spezifischen Thema wie zum Beispiel Anbau und Pflege von Spezialkulturen wie Kräuter und Blumen oder Beeren, Heckenpflege und ökologischer Ausgleich, Klimagruppe, Pflege eines Handwerks wie Sensen, Organisation Genossenschaftsfeste etc. Sie werden von der Genossenschaftsversammlung für die Dauer des jeweiligen Projektes oder auf ein Jahr gewählt resp. bestätigt.

Revisions- bzw. Kontrollstelle

18. Im Rahmen des Gesetzes verzichtet die Genossenschaft auf die eingeschränkte Revision (OR Art. 727a). Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei Personen oder einer*m professionellen Auftragsnehmer*in und wird von der Genossenschaftsversammlung gewählt. Sie überprüft die Jahresrechnung und erstattet der Genossenschaftsversammlung Bericht darüber. Die Kontrollstelle darf nicht dem Vorstand oder einer Kooperationspartner*in (vgl. oben Art. 16) angehören.

Finanzen

19. Die finanziellen Mittel der Genossenschaft bestehen aus:
 - dem Anteilscheinkapital, eingeteilt in Anteilscheine von je CHF 250.-, auf den jeweiligen Namen lautend
 - Betriebsbeiträgen der Genossenschafter*innen
 - Darlehen und Schenkungen
20. Jede*r Genossenschafter*in zeichnet mindestens einen Anteilschein.
21. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Genossenschafter*innen ist ausgeschlossen.
22. Über die Verwendung des Reinertrages entscheidet die Genossenschaftsversammlung.
23. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Publikationsorgan

24. Publikationsorgane der Genossenschaft sind das Amtsblatt des Kantons Zürich sowie das schweizerische Handelsamtsblatt (OR Art. 931.ff).

Auflösung (OR Art. 911 ff)

25. Die Genossenschaft ist aufzulösen, wenn dies von der Genossenschaftsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
Die Liquidation der Genossenschaft wird durch den Vorstand besorgt, sofern die Genossenschaftsversammlung nicht andere Personen damit beauftragt. Das Vermögen der Genossenschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden in erster Linie zur Rückzahlung der Anteilscheine verwendet. Die konkrete Verwendung eines allfällig verbleibenden Überschusses wird an der Genossenschaftsversammlung bestimmt.

Inkrafttreten

26. Diese revidierten Statuten wurden an der ausserordentlichen Genossenschaftsversammlung vom 20. September 2020 verabschiedet und treten ab sofort in Kraft.

Dietikon, den 20. September 2020

Zwei Mitglieder des Vorstands:
